

Landratsamt Karlsruhe

Taxiverordnung

für den

Landkreis Karlsruhe

in der Fassung der ab 15.01.2009 gültigen 3. Änderungsverordnung vom 07.01.2009

Verordnung
des Landratsamts Karlsruhe
über die Beförderungsentgelte und -bedingungen
sowie die Betriebsordnung im Verkehr mit Taxen
(Taxiverordnung)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S.1960) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über personenbeförderungrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl S 75) in den derzeit geltenden Fassungen wird verordnet:

§ 1

(Geltungsbereich)

Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen durch Unternehmen, die ihren Betriebssitz in einer Gemeinde des Landkreises Karlsruhe haben.

§ 2

(Beförderungsentgelte)

- (1) Das Beförderungsentgelt gilt für alle Fahrten innerhalb des Landkreises Karlsruhe (Pflichtfahrbereich). Es setzt sich zusammen aus:
- a) einem Grundpreis;
 - b) einem nach Teilstrecken und tageszeitabhängig zu errechnenden Preis für die geleistete Beförderung (Kilometerpreis); eine Teilstrecke entspricht einer Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers;
 - c) einem Zeitpreis, der bei jedem vom Fahrgast veranlassten Anhalten oder verkehrsbedingtem Langsamfahren wirksam wird; eine Zeiteinheit entspricht einer Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers;
 - d) einem Zuschlag für die Mitnahme von sperrigen Gütern (Sperrgutzuschlag), z.B. Skier (Paar) oder größere Kartons, ausgenommen Reisegepäck, Kinderwagen und Krankenfahrstühle.

(2) Die Preise betragen:

a) Grundpreis		2,50 €
b) Kilometerpreis		
Stufe I	- für Anfahrten zum Bestellsort (Ort der Fahrgastaufnahme), wenn dieser außerhalb des Gemeindeteils liegt, in dem das Taxiunternehmen seinen Sitz hat, aber nur dann, wenn der Fahrgast nicht zu diesem Gemeindeteil zurückbefördert wird	0,10 € für jede zurückgelegte Teilstrecke von 125,00 m (entspricht 0,80 €/ km)
	- für Rundfahrten, bei denen der Fahrgast zum Bestellsort zurückkehrt	
Stufe II	- für Zielfahrten, bei denen der Fahrgast nicht zum Bestellsort zurückkehrt, einschließlich Fahrten von der und zur Neuen Messe Karlsruhe (Messetarif)	0,10 € für jede zurückgelegte Teilstrecke von 62,50 m (entspricht 1,60 €/ km)
Stufe III	- für Zielfahrten analog Stufe II in der Zeit von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr	0,10 € für jede zurückgelegte Teilstrecke von 52,63 m (entspricht 1,90 €/ km)
Stufe IV	- für Zielfahrten analog Stufe II beim Einsatz eines Großraumtaxi (Pkw, der bauartbedingt zwischen 6 und 9 Fahrgastplätze in Fahrtrichtung aufweist), wenn damit mehr als 4 Fahrgäste gleichzeitig befördert werden, jedoch nicht für Fahrten von der und zur Neuen Messe Karlsruhe	0,10 € für jede zurückgelegte Teilstrecke von 52,63 m (entspricht 1,90 €/ km)
Stufe V	- für Zielfahrten analog Stufe IV in der Zeit von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr	0,10 € für jede zurückgelegte Teilstrecke von 45,45 m (entspricht 2,20 €/ km)
c) Zeitpreis		0,10 € je verstrichene 16 s (entspricht 22,50 €/ h)
d) Sperrgutzuschlag		je 1,50 € pauschal, maximal 4,50 €

Die sich hiernach ergebenden Beförderungsentgelte sind Festpreise; sie dürfen nicht überschritten werden. In den angegebenen Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwerts.) enthalten.

- (3) Für Anfahrten innerhalb des Gemeindeteils, in dem das Unternehmen seinen Betriebsitz hat, werden keine Entgelte erhoben. Ansonsten darf der Anfahrtstarif erst ab dem durch das entsprechende Verkehrszeichen gekennzeichneten Ortsende des Gemeindeteils, in dem das Unternehmen seinen Betriebsitz hat, berechnet werden.
- (4) Der Messetarif gilt nur für Beförderungen von und zu Veranstaltungen auf dem Gelände der Neuen Messe Karlsruhe auf Gemarkung Rheinstetten von Abfahrtsstellen und nach Zielen im Landkreis Karlsruhe und der Stadt Karlsruhe (erweiterter Pflichtfahrbereich). Ein Anfahrtstarif im Sinne des Absatzes 3 darf nicht erhoben werden. Der Messetarif gilt unabhängig von der Fahrzeuggröße.
- (5) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Taxis durch den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, ist der Grundpreis und ggf. der Anfahrtstarif nach Absatz 2 zu entrichten.

- (6) Der Fahrpreisanzeiger ist nach der Aufnahme des Fahrgastes auf die entsprechende Stufe des Kilometerpreises nach Absatz 2 einzustellen.
- (7) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ist vom Beginn der Störung der restliche Kilometerpreis aufgrund der Anzeige des Kilometerzählers zu berechnen.
- (8) Für Tiere besteht keine Beförderungspflicht, ausgenommen Blindenhunde; über die Mitnahme entscheidet der Fahrzeugführer. Die Beförderung ist kostenfrei.

§ 3

(Fahrten außerhalb des Pflichtfahrbereichs)

- (1) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Landkreises Karlsruhe liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Bei einem frei vereinbarten Tarif darf zum Vergleich und zur Sicherheit des Unternehmers der Fahrpreisanzeiger mitlaufen. Wird der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet, darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt den Betrag des Fahrpreisanzeigers nicht überschreiten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung bei Fahrten im Sinne des § 2 Abs. 4.

§ 4

(Beförderungsbedingungen)

- (1) Der Fahrgast ist, soweit er nichts anderes wünscht, auf dem kürzesten Weg zum Fahrziel zu fahren. Auch die Anfahrt hat auf dem kürzesten Weg zu erfolgen.
- (2) Das Beförderungsentgelt ist nach Ende der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (3) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 - Name und Anschrift des Unternehmers
 - Ordnungsnummer des Taxis
 - Höhe des Beförderungsentgeltes
 - Datum der Fahrttages
 - Name und Unterschrift des Fahrzeugführers

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrtstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (4) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen nach Absatz 3 und Gutschriften.
- (5) Rundfunkgeräte, Kassettenrecorder, CD-Player und ähnliche Geräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
- (6) Ein Abdruck der aktuellen Ausgabe dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen. Auf Verlangen ist jedem Fahrgast hierin Einsicht zu gewähren.

§ 5

(Ausnahmen)

- (1) Folgende Fahrten mit Taxen unterliegen nicht dieser Verordnung:
 - a) Fahrten im Auftrag und auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers (z.B. Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten);
 - b) Fahrten für Schul- oder Kindergartenträger, soweit hierfür ein Beförderungsvertrag abgeschlossen wurde;
 - c) sonstige vertraglich vereinbarten Fahrten, wenn ein bestimmter Einsatzzeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz festgelegt wird (z.B. Auftragsfahrten als Linientaxi im öffentlichen Linienverkehr).
- (2) Werden mit Taxen Fahrten nach Absatz 1 Buchstaben a und c durchgeführt, sind diese dem Landratsamt Karlsruhe -Straßenverkehrs- und Ordnungsamt- zur Genehmigung vorzulegen. Vor Erteilung einer entsprechenden Genehmigung dürfen keine vereinbarten Sondertarife berechnet werden. Die vor dem 01.01.2009 getroffene Sondervereinbarung zwischen den Krankenkassen und den Verbänden des Verkehrsgewerbes für Fahrten nach Absatz 1 Buchstabe a gilt als genehmigt.

§ 6

(Bereithaltungsbezirke)

Innerhalb des Landkreises Karlsruhe bilden die Stadt Bruchsal und die Gemeinden Forst und Karlsdorf-Neuthard einen gemeinsamen Bereithaltungsbezirk, alle übrigen Städte und Gemeinden bilden jeweils einen eigenen Bereithaltungsbezirk. Der Bereithaltungsbezirk Ettlingen umfasst zusätzlich das Gelände der Neuen Messe Karlsruhe auf Gemarkung Rheinstetten; der Bereithaltungsbezirk Rheinstetten bleibt davon unberührt.

§ 7

(Taxenstände)

- (1) Taxen dürfen nur bereit gehalten werden innerhalb des in der Genehmigungsurkunde festgelegten Bereithaltungsbezirks und innerhalb dessen nur an der Adresse des Betriebsortes oder auf dem Zeichen 229 Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten, behördlich zugelassenen Taxenständen. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr dürfen Taxen innerhalb ihres genehmigten Bereithaltungsbezirks an beliebigen Stellen bereitgehalten werden; die Vorschriften über das Halten und Parken sind zu beachten.
- (2) Auf Taxenständen sind die Taxen in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen, soweit das Fassungsvermögen dies erlaubt und eine eventuelle festgesetzte Höchstzahl nicht überschritten wird. Auftretende Lücken sind durch Nachrücken zu schließen. Auf Taxenständen abgestellte Taxen müssen stets fahrbereit sein.
- (3) Auf dem Taxistandplatz vor der Neuen Messe Karlsruhe richtet sich die Bereithaltung von Taxen nach der BedarfsEinstufung durch die Messgesellschaft im Einvernehmen mit dem Landratsamt Karlsruhe; bei „kleinen“ Veranstaltungen dürfen dort nur Taxen aus Rheinstetten und Ettlingen, bei „großen“ Veranstaltungen auch Taxen aus Karlsruhe bereitgehalten werden. Im Übrigen gilt Absatz 2. Bei vorbestellten Taxen darf die Kundenaufnahme an der Neuen Messe Karlsruhe nicht auf dem Taxistandplatz erfolgen, es muss diesbezüglich ein deutlicher Abstand eingehalten werden.

- (4) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei; gewöhnlich soll jedoch das an erster Stelle stehende Taxi den Fahrgast befördern. Sofern sich an einem Taxenstand eine Fernmeldeanlage befindet, sind benutzungsberechtigte Fahrer in der Reihenfolge ihrer Aufstellung verpflichtet, diese zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen; auf Verlangen ist das amtliche Kennzeichen dieses Taxis zu nennen.
- (5) Taxen dürfen auf Taxenständen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (6) Taxen müssen auf Taxenständen so aufgestellt sein, dass sie den übrigen Verkehr nicht behindern. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Pflichten auf Taxenständen nachzukommen.

§ 8

(Dienstbetrieb)

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, jedes Taxi durchschnittlich mindestens 5 Stunden täglich dienstbereit zu halten. Auf Verlangen ist dem Landratsamt Karlsruhe ein Nachweis über den Umfang der Betriebsbereitschaft vorzulegen.
- (2) Bereithaltung und Einsatz der Taxen innerhalb eines Bereithaltungsbezirks können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitsvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist dem Landratsamt Karlsruhe zur Zustimmung vorzulegen; dies gilt auch für Änderungen bestehender Dienstpläne.
- (3) Das Landratsamt Karlsruhe kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder einen solchen aufstellen, soweit öffentliche Interessen dies erfordern.
- (4) Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.

§ 9

(Funkgeräte)

- (1) Mit einem Funkgerät, Autotelefon oder einem entsprechenden Gerät ausgerüstete Taxen dürfen jederzeit durch die eigene Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Geräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt sein, dass sie den Fahrgast stören.
- (3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von in Absatz 1 genannten Geräten bleiben unberührt.

§ 10

(Fahrzeugeinsatz)

- (1) Taxen sind vom Unternehmer und Fahrer sauber, gepflegt und in technisch einwandfreiem Zustand zu halten.
 - (2) Wird ein Taxi privat oder zu sonstigen Zwecken genutzt, die nicht in Zusammenhang mit gewerblicher Personenbeförderung im Sinne des § 47 PBefG stehen, ist das Taxischild zu entfernen oder abzudecken.
-

§ 11

(Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 das Beförderungsentgelt über- oder unterschreitet;
 - b) entgegen § 3 Abs. 1 bei einer Fahrt außerhalb des Pflichtfahrbereichs den Fahrgast nicht auf die freie Vereinbarkeit des Fahrpreises hinweist oder einen Fahrpreis frei vereinbart, der den regulären Tarif laut Fahrpreisanzeiger übersteigt;
 - c) entgegen § 4 Abs. 1, 2, 3, 5 oder 6 oder § 8 Abs. 2 die Beförderungsbedingungen nicht einhält;
 - d) entgegen § 5 Abs. 2 nach Sondertarifen abrechnet, ohne hierfür eine entsprechende Genehmigung zu besitzen;
 - e) den Vorschriften des § 7 über die Bereithaltung zuwiderhandelt;
 - f) entgegen § 8 Abs. 1 der Betriebspflicht nicht ausreichend nachkommt;
 - g) entgegen § 8 Abs. 3 einen Dienstplan nicht einhält;
 - h) entgegen § 10 Fahrzeuge einsetzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

(Inkrafttreten)

(Diese Vorschrift bezieht sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Verordnung vom 04.08.2003)

gez.
Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat